

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gewässerausbaumaßnahmen im Zuge der Vernässung eines Teils des Grotmoores, Gemeinde Heidmoor

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Kiel beabsichtigt in Kooperation mit den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, Kiel einen 73,1958 ha großen, zusammenhängenden Teil im westlichen Zentralbereich des Grotmoores zu vernässen. Die Anhebung der Grundwasserstände soll in der Gemeinde Heidmoor, Gemarkung Heidmoor, Flur 5, auf den Flurstücken Nrn. 56/1, 82/1, 83/2, 83/3, 84/1 und 85/3 der Vorhabenträger erfolgen. Zur Unterstützung des Vorhabens sollen in die in Randbereichen der Wegeflurstücke Nrn. 54/1, 86/3, 87/1 und 88/1 verlaufenden Gewässer Stau eingebaut werden.

Folgende Vorhabenbestandteile stellen nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Gewässerausbau dar, über die gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird:

- a) Die auf den Flurstücksgrenzen Nr. 83/2 zu 84/1 sowie 84/1 zu 85/3 verlaufenden, künstlichen Fließgewässer werden aufgehoben.
- b) Die folgenden Fließgewässer an Rändern von Wegeflurstücken werden durch den Einbau von Stauen wesentlich verändert:
 - im östlichen Rand des Flurstückes Nr. 87/1
 - im südlichen Rand des Flurstückes Nr. 84/1
 - im westlichen Rand der Flurstücke Nrn. 88/1 und 86/3

Für die Entscheidungen zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG bedürfen die Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung nach den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass für die Gewässerausbauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass das Gesamtvorhaben den Zielen des Natur- und Klimaschutzes dient. Es wird daher auch über das Landesprogramm „Biologischer Klimaschutz“ des Landes Schleswig-Holstein gefördert.

Durch eine Vielzahl von Vorkehrungen wird sichergestellt, dass Betroffenheiten der einschlägigen Schutzgüter vermieden und unvermeidliche Betroffenheiten derart minimiert werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Unvermeidliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope (gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) und der Biotopverordnung Schleswig-Holstein (BiotopV)) stehen dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegen, da die Umsetzung des Vorhabens unter anderem die Standortbedingungen für die Ausbreitung vorhandener und Neuentstehung

weiterer gesetzlich geschützter Biotope sowie die Entwicklung von nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Anhang I, geschützter Lebensraumtypen schafft.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Jaguarring 16, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 20.12.2021

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde